

Befugniß zur Notenausgabe gemäß § 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsitzender einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach § 2 zulässigen Prozentsatze diskontiren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Art. 8. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes auszugebenden neuen Antheilscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.

Die Höhe des bei Begebung der neuen Antheilscheine zu entrichtenden Aufgebots und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerts bestimmt der Reichskanzler.

Art. 9.

§ 1. Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichsstafie einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten derormaligen Preussischen Bank entspricht.

§ 2. Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im § 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach § 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§ 3. Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten derormaligen Preussischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§ 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer Anschlag gelassen.

Art. 10. Die Artikel 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

II

Hypothekendarlehen vom 13. Juli 1899. (RGGI 375.)

§ 1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schulbverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (Hypothekendarlehen), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesraths.

Ist in der Satzung einer Hypothekendarlehen bestimmt, daß die hypothekarischen Beleihungen nur im Gebiete desjenigen Bundesstaats erfolgen dürfen, in welchem die Bank ihren Sitz hat, so steht